

Stadt Essen  
Stadtvermessungsamt

Begründung +

zum Bebauungsplan Nr. 21/67

"Dreilindenstraße, I. Änderung"  
u Nr. 135 (11)

- I. Räumlicher Geltungsbereich
- II. Allgemeines
- III. Bodenordnende und sonstige Maßnahmen sowie Kosten

+ Siehe § 9 Absatz 6 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341).

## I. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ist im Bebauungsplan Nr. 21/67 durch einen grauen Farbstreifen eindeutig gekennzeichnet.

Der Plan erfaßt die Besetzung Huyssenallee 44-46 und Dreilindenstraße 73-75 sowie die Besetzung Dreilindenstraße 77.

## II. Allgemeines

Der an die Dreilindenstraße grenzende Teil des Grundstücks Huyssenallee 44-46 sowie das Grundstück Dreilindenstraße 77, sind im rechtsverbindlichen Durchführungsplan "Einstellplätze Dreilindenstraße" vom 5. Juli 1957 (Bebauungsplan i.S.d. BBauG) als "Fläche zum Einstellen von Kraftfahrzeugen" ausgewiesen. Diese Planung ist bisher nur teilweise verwirklicht worden.

Auf dem Grundstück Dreilindenstraße 77 wurde inzwischen ein Bürogebäude errichtet, dessen Konstruktion es ermöglichte - neben den Stellplätzen für den Eigenbedarf - auch die nach den Ausweisungen des Durchführungsplanes hier vorgesehenen Stellplätze anzulegen. Somit wurde durch die Überbauung der Fläche die Festlegung des Bebauungsplanes - nämlich Stellplätze zu schaffen - in ihrem Wesen nicht beeinträchtigt. Vielmehr ergaben sich durch die Überbauung des Grundstücks städtebauliche Verbesserungen, da der Einblick zu den Hintergebäuden und auf den Brandgiebel des Grundstücks Dreilindenstraße 79 verdeckt wurde.

Der Eigentümer des Grundstücks Huyssenallee 44-46 beabsichtigt nun, auf seinem an die Dreilindenstraße grenzenden Grundstücksteil ebenfalls ein Bürogebäude zu errichten. Dieses wird so ausgeführt, daß - wie bei der Bebauung des Nachbargrundstücks - die Stellplätze für den Eigenbedarf sowie die nach den Ausweisungen des Durchführungsplanes hier vorgesehenen Stellplätze, insgesamt 111, geschaffen werden können.

Die Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung erfolgte im Hinblick auf die hier zwischen der Huyssenallee und der Dreilindenstraße überwiegend vorhandene Bebauung mit Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäuden als Kerngebiet (MK) mit einer Grundflächenzahl 0,6, einer Geschoßflächenzahl 2,0 und maximal VI Vollgeschossen.

III. Bodenordnende und sonstige Maßnahmen sowie Kosten

Zur Verwirklichung des Bebauungsplanes werden bodenordnende oder sonstige Maßnahmen nicht erforderlich.  
Der Stadt entstehen keine Kosten.


Essen, den 19. Januar 1968

Stadtplanungsamt



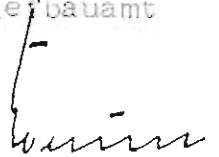
Oberbaurat  
~~Oberbaudirektor~~

Amt für Bodenordnung



Oberliegenschaftsrat  
~~Vormessungsdirektor~~

Tiefbauamt

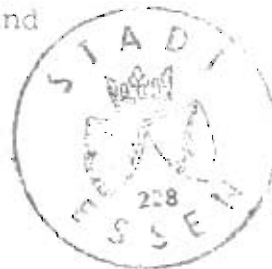


Oberbaudirektor

Dez. für Stadterneuerung und  
Liegenschaftswesen



Beigeordneter



Baudezernat



Beigeordneter

Gehört zur Vfg. v. 19. DEZ. 1968  
Az. IB 1 - 120.4 (ESSEN 4028)

Landesbaubehörde Ruhr

Diese Begründung hat gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes von 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in der Zeit vom 20. Mai 1968 bis 20. Juni 1968 öffentlich ausgelegt.

Essen, den 21. Juni 1968

Der Oberstadtdirektor

Im Auftrage



*Uster*

Städt. Verm. Oberamtmann

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Essen vom 25. Januar 1969 bekanntgemacht worden.

Essen, den 27. Januar 1969

Der Oberstadtdirektor

Im Auftrage



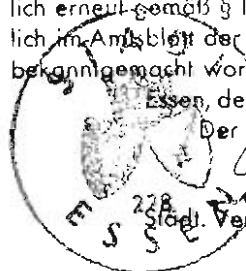
*Uster*

Städt. Verm. Oberamtmann

Mit Rücksicht auf die Paraphenrechtsprechung sind die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung vorsorglich erneut gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Essen vom 26. Sept. 1975 bekanntgemacht worden.

Essen, den 28. Okt. 1975

Der Oberstadtdirektor



*Gibbe*

Städt. Vermessungsoberamtmann